

LVR-Louis-Braille-Schule · Meckerstraße 1 · 52353 Düren

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.04.2020



Tel 0242140782200
Fax 0242140782299
Kerstin.Gruen-Klingebiel@lvr.de

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schulgemeinde,

in kursiv und blau übermittle ich Ihnen die Änderungen des Landes NRW zur Notbetreuung.

Damit erweitert sich der Personenkreis abermals: alle alleinerziehenden Eltern, die berufstätig sind, haben damit Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung.

Sprechen Sie Ihr Klassenleitungsteam an und lassen sich von Ihnen ein entsprechendes Antragsformular zumailen, füllen es aus und schicken es an meine E-Mailadresse kerstin.gruen-klingebiel@lvr.de

bist spätestens Donnerstag 12.00 Uhr zurück.

Wir haben ab nächster Woche schon viele Kinder in der Schule. Eigentlich kommen wir auch jetzt schon an unsere Grenzen, vor allem, wenn wir im Bereich der Intensivpflege immer alle Standards auch für unser Kollegium einhalten wollen.

Eine Konsequenz ist, dass wir unser Konzept der Betreuungszeiten ab dem **4.5.2020** ändern werden.

Unterricht wird für alle **Montag bis Freitag von 8.45 – 13.00 Uhr** sein, also unabhängig vom Wochentag oder der Tatsache, ob Internatsschüler oder nicht.

Ich möchte noch einmal an alle appellieren, Ihr Kind nur in die Notbetreuung zu geben, wenn es keine andere Möglichkeit der Betreuung gibt, um für diejenigen, die wirklich darauf angewiesen sind, ein sicheres Umfeld zu ermöglichen.

Das gilt nicht für die Schüler*innen der Klasse 4 und 9, die ab nächster Woche wieder verpflichtend am Unterricht teilnehmen. Deren Eltern werden von uns am Mittwoch gesondert informiert.

NOTBETREUUNG

1) TÄTIGKEITSBEREICHE

Für den Anspruch auf die Notbetreuung in Schulen gelten seit dem 23. April 2020 erweiterte berufliche Tätigkeitsbereiche.

2) ALLEINERZIEHENDE ELTERNTEILE

Alleinerziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich aufgrund einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, haben ab dem 27. April 2020 Anspruch auf die Teilnahme ihres Kindes an der Notbetreuung, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Dies gilt für jede Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils, unabhängig von der Auflistung der Tätigkeitsfelder, die sich aus der Anlage der CoronaBetrVO ergeben.

3) NOTBETREUUNG AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN

Mit der SchulMail Nr. 8 hatte ich Sie informiert, dass eine Wochenendbetreuung nur bis einschließlich 19. April 2020 erfolgt.

Folglich findet sie ab sofort nicht länger statt. An Feiertagen findet ebenfalls keine Notbetreuung statt.

Bleiben Sie gesund!

Es grüßen ganz herzlich

Kerstin Grün-Klingebiel

&

Dorothea Päßgen